Arbeitspapier – Entwurf Kooperation LH Magdeburg und LH Düsseldorf zur Übernahme der Tunnelüberwachung des Ernst-Reuther-Allee Tunnels durch die LH Düsseldorf.

Präambel:

In der LH Magdeburg bestehen 2 Tunnelanlagen mit Technischer Ausstattung nach RABT 2006, welche bisher durch Polizei in Magdeburg überwacht werden. Im Zuge der Umstrukturierung zum Polizeipräsidium des Landes Sachsen-Anhalt können diese Aufgaben nicht mehr für die LH Magdeburgübernommen werden. Weiterhin ist eine dritte Tunnelanlage im Zuge der Ernst-Reuter-Allee, zur Unterquerung der Anlagen der DB-Netz im Bereich des Hauptbahnhofes in der LH Magdeburg im Bau.

Letztere soll voraussichtlich im ersten Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Diese Tunnelanlage wird unter dem Gesichtspunkt der RABT (Stand der Technik 2016) und der EABT-80/100 (Ausgabe 2019) technisch ausgerüstet.

Mit Inbetriebnahme dieser Tunnelanlage ist eine 24/7-Überwachung seitens des Straßenbaulastträgers notwendig, auch wird zu diesem Zeitpunkt die Überwachung der beiden o. g. Bestandstunnel an den Straßenbaulastträger zurückgegeben.

Eine eigene kommunale, ständig besetzte Stelle (SBS), würde in der LH Magdeburg, beim Straßenbaulastträger, nach der Inbetriebnahme des Tunnels „Ernst-Reuter-Allee“ nur mit sehr großem Aufwand errichtet werden können und wäre unwirtschaftlich.

Insofern besteht beiderseits, LH Magdeburg und LH Düsseldorf, Übereinstimmung, dass die 24/7-Überwachung der Tunnelanlage der LH Magdeburg seitens der bestehenden Verkehrs- und Tunnelleitzentrale „(VTLZ)“ der LH Düsseldorf übernommen wird. Ziel ist die dauerhafte Überwachung der Tunnelanlagen durch die LH Düsseldorf.

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

Auf Basis der Sicherheitsdokumentation, der dortigen Szenarien, Meldeketten, Wirkmatrix, welche noch weiterer konkreter Abstimmung bedürfen, überwacht die VTLZ-Düsseldorf zunächst den zukünftigen Betrieb der Tunnelanlage Ernst-Reuter-Allee in der LH Magdeburg im Rahmen einer 24/7-Überwachung. Hierzu gestattet die LH Düsseldorf die Einbindung, Aufschaltung der technischen Datenleitungen aus dem Betriebsraum der Tunnelanlage der LH Magdeburg in die Datenleitungen der VTLZ der LH Düsseldorf

Die Anbindung weiterer Tunnel an die VTLZ ist möglich und kann im gegenseitigen Einverständnis unter Berücksichtigung einer angemessenen Aufwandsentschädigung erfolgen.

§ 2 – Planung technische Ausrüstung

Die Planung und Herstellung der notwendigen technischen Ausrüstung der LH Magdeburg wird seitens der LH Magdeburg vorgenommen. Gleichfalls die Organisation der Datenübermittlung.

Die LH Düsseldorf benennt und organisiert die notwendigen technischen Umfänge der entsprechenden Einbindung/Aufschaltung auf die Technik der VTLZ in Düsseldorf. Zum aktuellen Projektstand wurden folgende notwendigen technischen Systembausteine identifiziert:

- Übergeordnete Tunnelleitzentrale zur Anbindung der Düsseldorfer und Magdeburger Tunnel
- Leitstellensoftware mit Hinterlegung der in den Sicherheitsdokumentationen der Tunnel identifizierten, relevanten Prozesse und Informationen
- Digitales Störbuch zur effektiven Abwicklung von Störungen und zur transparenten Dokumentation und statistischen Auswertung der Vorgänge inkl. Ticketing-System
- Tunnelbedientableau zur schnellen und übersichtlichen Bedienung der Tunnelportale aller Tunnel

Die technischen Umfänge beinhalten Projektierung, Hardware, Software, Versorgung, Abnahme, Pflege, notwendige Erweiterungen, Wartung und Instandhaltung der oben aufgeführten Systeme.

§ 3 – Rollen, Aufgaben und Kommunikationsebenen

Ziel dieser Vereinbarung ist die Übernahme der Überwachung des Tunnels Ernst-Reuther-Allee der LH Magdeburg durch die LH Düsseldorf.

Die VTLZ Düsseldorf übernimmt die 24/7-Überwachung der Tunnel der LH Magdeburg einschließlich Einleitung von Maßnahmen entsprechend der abgestimmten Maßnahmenpläne laut AGAP.

Die VTLZ Düsseldorf ist Mo-Fr doppelt, nachts, am Wochenende und an Feiertagen einfach besetzt. Unplanbare Ausfälle werden durch eine Rufbereitschaft aufgefangen.
Das Anforderungsprofil an die VTLZ-Operatoren ist in Anlage x in Form einer Stellenbeschreibung beigefügt und wird seitens der LH Magdeburg als Qualifikationsnachweis akzeptiert.
Neben der 24/7-Überwachung der Tunnel beteiligen sich die VTLZ-Operatoren an regelmäßigen Übungen.
Neben regelmäßigen fachlichen Schulungen gehört zur Ausbildung der VTLZ-Operatoren auch die Ortskenntnis jedes einzelnen Tunnels und seiner direkten Umgebung. Dazu werden die VTLZ-Operatoren in abzustimmenden Zeitintervallen nach Magdeburg reisen.

Die LH Düsseldorf bestätigt die Einhaltung dieser Mindestanforderungen.
Die inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Aufgaben und Zuständigkeiten der VTLZ erfolgt zwischen dem Leiter der VTLZ Düsseldorf und dem Tunnelmanager der LH Magdeburg.

Ansprechpartner für die VTLZ im Rahmen der täglichen Kommunikation ist die von der LH Magdeburg einzurichtende Tunnelbetriebsstelle Magdeburg („TBS Magdeburg“).

Für die entsprechende Kommunikation, Ansprechpartner, Meldeketten, richtet die LH Magdeburg eine örtliche Tunnelbetriebsstelle („TBS Magdeburg“) sowie technische Ansprechpartner innerhalb der eigenen Organisation ein.

Weiterhin benennt die LH Magdeburg einen Tunnelmanager entsprechend RABT/EABT, der die jeweiligen Aufgaben entsprechend der Richtlinien für die LH Magdeburg und die Kommunikation mit der LH Düsseldorf und dem Leiter der VTLZ wahrnimmt.

Die organisatorische Kommunikation seitens der LH Düsseldorf wird durch den Leiter der VTLZ Düsseldorf als Kontaktpartner für die LH Magdeburg wahrgenommen.

§ 4 – Kosten

Die Kosten für die Ausstattung der Tunnelanlage der LH Magdeburg sowie der Datenübermittlung (ggf. Telekom als Vertragspartner) werden seitens der LH Magdeburg eigenständig erbracht.

Die Kosten der Umrüstung und Erweiterung der technischen Anlagen der VTLZ der LH Düsseldorf, die anteiligen, einmaligen und laufenden Kosten für die Projektierung, Hardware, Software, Versorgung, Abnahme, Pflege, notwendige Erweiterungen, Wartung und Instandhaltung der in § 2 aufgeführten Systeme sowie die anteiligen Personalkosten für Projektierung und die erweiterten Aufgaben der LH Düsseldorf entsprechend Anlage X werden seitens der LH Magdeburg übernommen.

Die LH Magdeburg sichert der LH Düsseldorf außerdem zu, die Kosten für etwaige notwendige Anpassungen auf Grund von Verschleiß, Änderung des Standes der Technik, Änderungen von Richtlinien oder gesetzlicher Vorgaben, Anpassungen aufgrund neuer Erkenntnisse aus dem Betrieb/Überwachung bzw. aus Verursachung der Betriebsführung der Tunnelanlage der LH Magdeburg oder Bedarfsänderung auf Basis der involvierten Strukturen (z. B. Rettungskräfte, Feuerwehr, Tunnelbetriebsstelle) der LH Magdeburg, gleichfalls nach Abstimmung und Ermittlung zu übernehmen. Notwendige Anpassungen werden im Rahmen eines jährlich stattfindenden Termins abgestimmt und projektiert.

Die LH Magdeburg trägt ferner die Kosten für Übungen/Schulungen und notwendige Vor-Ort-Begehungen Ihrer Tunnel.

§ 5 – Haftung

Die Aufgaben der LH Magdeburg und der LH Düsseldorf werden als hoheitliche Aufgaben entsprechend der gesetzlichen Regelungen der Straßengesetze der Länder sowie der kommunalen Selbstverwaltung vorgenommen.

Insofern haften die Vertragspartner, sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders geregelt, für alle durch sie bzw. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden nur, soweit diese Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

Die Vertragspartner stellen sich im Falle einer Inanspruchnahme infolge einer vom jeweiligen Partner begangenen Pflichtverletzung aus dieser Vereinbarung auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter frei. Eingeschlossen sind jeweils die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung, einschließlich Rechtsanwaltskosten in gesetzlicher Höhe.

Eine Haftung der Vertragspartner für einfache Fahrlässigkeit besteht nur bei einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dieser Vereinbarung (sog. Kardinalpflichten) und ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

Der Begriff der wesentlichen Pflichten bezeichnet dabei abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

§ 6 Laufzeiten/ Kündigung

Ohne Laufzeitbeschränkung, Die Kündigungsfrist beträgt auf beiden Seiten 1 Jahr.

§ 7 – Schlussbestimmung

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die in dieser Vereinbarung benannten Anlagen Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Diese Anlagen unterliegen ggf. einer Fortschreibung.

Diese fortgeschriebenen Anlagen werden dann erst Bestandteil und lösen die älteren Varianten ab, wenn beide Vertragspartner diese Fortschreibungen schriftlich bestätigt haben.

Anlagen:

- Sicherheitsdokumentation einschließlich
    - Beschreibung des Bauwerks incl. Zufahrten
    - Vorbeugende und sichernde Maßnahmen
    - Gesamtsicherheitskonzept
    - Risikoanalysen
    - Betriebshandbuch
    - Alarm- und Gefahrenabwehrplan
- Aufwände Personalkosten
- Aufwände technische Ausstattung
- Stellenbeschreibung Operator
- Aufgabenbeschreibung Überwachung VTLZ